Nachrichtenblatt

VERBANDSGEMEINDE
MAIKAMMER

mit den
amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden
KIRRWEILER • MAIKAMMER • ST. MARTIN

Neue Klärschlammpresse für die Kläranlage

Auf der Kläranlage wurde in der Zeit vom 20. Januar bis 24. Januar eine Klärschlammpresse in einer Containerlösung installiert. Hierfür wurden zwei gängige Hochseecontainer aufgestellt und eine HUBER Schneckenpresse für die Entwässerung unseres Klärschlammes eingebaut.

In Zusammenarbeit mit der WVE GmbH, Kaiserslautern konnte der geplante Investitionsbetrag in Höhe von 350.000,-- Euro eingehalten werden.
Die Preise für die Klärschlammentwässerung ist in den letzten Jahren um mehr als 25 % gestiegen. Durch den Kauf und die Inbetriebnahme einer eigenen Klärschlammentwässerungsanlage auf der Kläranlage können die Kosten um 30 % gesenkt werden. Somit beträgt die Amortisationszeit der Investition lediglich 8 Jahre.

Ein weiterer Vorteil der betriebseigenen Pressung liegt darin, dass die Mitarbeiter der Kläranlage je nach Belastungssituation selbst entscheiden können, wann die Presse in Betrieb geht. Die Funktionsweise der langsam drehenden sog. Schneckenpresse kommt auch dem Eigenverbrauch der Photovoltaikanlagen in der Kläranlage entgegen.

Text und Bild: Verbandsgemeindewerke

www.vg-maikammer.de

49. Jahrgang • Freitag, den 20. März 2020

Bereitschaftsdienste / Servicestellen

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer

Dienstgebäude
Immengartenstraße 24,
67487 Maikammer
Tel.: 06321 5899-0, Fax: 06321 5899-99
Servicezeiten:
Montag 8.30 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.30 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr
Termine mit
- Bürgermeisterin Gabriele Flach können Sie im Vorzimmer unter Tel.: 06321 5899-33 vereinbaren.

Jugendbüro der Verbandsgemeinde Maikammer

Karin Beetz in Maikammer, Telefon: 06321 5899-24 oder 015114009274
Jugendtreff Maikammer, Hartmannstraße 88
Kindergruppe ab 8 Jahren,
montags von 15.30 - 18.00 Uhr
Teenie-Treff ab 13 Jahren,
mittwochs von 16.00 - 19.00 Uhr
Mädchengruppe ab 12 Jahren,
mittwochs von 17.00 - 20.00 Uhr,
nach Absprache
Offener Treff ab 16 Jahren,
donnerstags ab 17.00

Schiedsamt

Kontakt: Schiedsmann Peter Garrecht,
Telefon: 06321 5899-0

Notrufe

Polizei Tel.: 110
Feuerwehr Tel.: 112
Rettungsdienst, Notarztwagen
Tel.: 112
Gift-Notruf Rheinland-Pfalz
Tel.: 06131 19240
oder Wohngift-Tel.:
0800 7293600 (gebührenfrei)

Polizeiinspektion Edenkoben

Luitpoldstr. 65, 67480 Edenkoben,
Tel.: 06323 955-0, Fax: 06323 955-222,
Email: piedenkoben@polizei.rlp.de

Wasserwerk und Kanalwerk

Wasserwerk
Der Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes ist über die Telefonnummer: 0175/5262613 zu erreichen (nur in Notfällen).

Kanalwerk
Der Bereitschaftsdienst der Kläranlage/ Kanalwerk ist über die Telefonnummer 0151 11633940 zu erreichen (nur in Notfällen).

Energie- und Stromversorgung

Energieversorgung Pfalzwerke Netz AG
Netzteam Edenkoben, Tel.: 06323 941310
Störungen im Stromnetz:
Tel.: 0800 7977777
Gasversorgung - Störungsdienst
Pfalzgas, Tel.: 0800 1003448

Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW

Cornichonstr. 4, 76829 Landau,
Tel.: 06341 19292
Öffnungszeiten:
montags 19 Uhr bis dienstags 7 Uhr,
dienstags 19 Uhr bis mittwochs 7 Uhr,
mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 7 Uhr,
donnerstags, 19 Uhr bis freitags 7 Uhr,
freitags, 16 Uhr bis montags 7 Uhr;
an Feiertagen: Tag vor Feiertag, 18 Uhr bis nächster Werktag, 7 Uhr

Ärztliche Notfalldienstzentrale Neustadt

Krankenhaus Hetzelstift, Stiftstraße 10,
Tel.: 06321 19292
Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags, 19 bis 7 Uhr, mittwochs, 14 bis 7 Uhr, freitags 16 Uhr bis montags, 7 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ärztliche Notfalldienstzentrale Landau SÜW, Cornichonstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 06341 19292 - an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen 9 bis 11 Uhr und vom 15.09. bis 15.06. 17 bis 19 Uhr.

Zahnärztlicher Notfalldienst

21./22.3.2020
Dr. Oliver Struschka, Weinstraße 115, Neustadt, Tel.: 06321/32544
Unter www.zahnarzt-notdienst.de können Patienten mit Zahnproblemen dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder welche Zahnklinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat. Der Service steht kostenfrei zur Verfügung.

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer der niedergelassenen Tierärzte zu erfahren.

Bereitschaftsdienst Apotheken

Fr. 20.03.2020
Eichendorff-Apotheke... Tel. 06321/14330
Spitalbachstr. 53, 67435 Neustadt
Engel-Apotheke ..... Tel.: 06341/86661
Marktstr. 90, 76829 Landau

Sa. 21.03.2020
Hirsch-Apotheke
.....Tel. 06321/2600
Schütt 7, 67433 Neustadt
Markt-Apotheke
..... Tel.: 06341/88508
Marktstr. 35, 76829 Landau
So. 22.03.2020
Maxburg-Apotheke
..... Tel.: 06321/2122
Hambacher Str. 40, 67434 Neustadt
Park-Apotheke..... Tel.: 06341/520090
Westbahnstr. 1, 76829 Landau
Mo. 23.03.2020
Winzinger-Apotheke
..... Tel. 06321/32459
Kirchstr. 45, 67433 Neustadt
West-Apotheke
..... Tel.: 06341/32621
Drachenfelsstr. 9, 76829 Landau
Di. 24.03.2020
Kurpfalz-Apotheke
..... Tel.: 06321/5646
Weinstr. Nord 6, 67487 Maikammer
Franziskus Apotheke.....Tel. 06323/3503
Speyerer Str. 10, 67483 Edesheim
Apotheke am Südring.....Tel. 06341/8277
Xylandstr. 8
Mi. 25.03.2020
apo-rot Bacchus-Apotheke
..... Tel.: 06321/30478
Walter-Engelmann-Platz 1,
67435 Neustadt
farma-plus-Apotheke
..... Tel.: 06341/556430
Dammühlstraße 11, 76829 Landau
Do. 26.03.2020
Rathaus-Apotheke ..... Tel.: 06321/7861
Rathausstr. 8, 67433 Neustadt
Apotheke Queichheim
..... Tel.: 06341/959600
Queichheimer Hauptstr. 31,
76829 Landau
Fr. 27.03.2020
Kurpfalz-Apotheke
..... Tel.: 06321/968503
Kurpfalzstr. 52, 67435 Neustadt
Nord-Apotheke
..... Tel. 06341/62100
Thomas-Nast-Str. 40, 76829 Landau

Internetseite: www.lak-rlp.de
Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl Ihres aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Wer sich die Information über das Internet besorgen möchte, kann die Daten auf der Internetseite abrufen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Coronavirus (COVID-19) stellt uns vor immense Herausforderungen und führt zu erheblichen Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens. Oberstes Primat allen Handelns ist der Schutz der Bevölkerung. **Nachstehend möchten wir Ihnen einige Informationen geben, wohlwissend, dass diese permanent Änderungen unterliegen:**

1. Seit dem 16.03. ist das **Rathaus** in Maikammer bis auf weiteres für den Publikumsverkehr (umfasst auch Angebote der Beratung von Flüchtlingen) geschlossen. Nur für unaufschiebbare Angelegenheiten ist ausnahmsweise - nach vorheriger Terminvereinbarung - ein persönliches Vorsprechen möglich. Ansonsten sind Anfragen telefonisch, schriftlich oder per Email/Fax abzuklären.
2. Auch die **Grundschulen** und **Kindertagesstätten** sind seit dem 16.03.2020 bis zum 17.04.2020 geschlossen. In allen Einrichtungen ist in besonderen Ausnahmefällen eine Notfallbetreuung (gilt auch für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen) eingerichtet.
   Die Räumlichkeiten in den Schulen stehen den Vereinen und anderen Organisationen für außerschulische Zwecke nicht mehr zur Verfügung.
3. Abgesagt wurde auch das **Ferienangebot** in den Osterferien.
4. Geschlossen sind darüber hinaus bis auf weiteres der **Jugendtreff** in Maikammer sowie das **Cafe Asyl** im Gebäude Hartmannstraße 88 in Maikammer.
5. Ebenso sind die **Touristinfos** in Maikammer und St. Martin und der **I-Punkt** in Kirrweiler für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder digital aber erreichbar.
6. Die **Feuerwehr** steht für Brand- und Hilfseinsätze weiter zur Verfügung, allerdings wurden Ausbildungen und Übungen vorübergehend eingestellt.
7. Die **Kirchengemeinden** haben die Gottesdienste abgesagt und Beerdigungen werden nur mit Einschränkungen durchgeführt, u.a. entfällt der Sterbegottesdienst; in der Aussegnungshalle sollen nur die Angehörigen Platz nehmen.
8. An standesamtlichen **Eheschließungen** sollen maximal 8 Personen teilnehmen.
9. In einem Gespräch zwischen der Verwaltung (Bürgermeisterin Flach und Büroleiter Reuter) und den Ortsbürgermeistern am 17.03.2010 hat man sich darüber hinaus über die einheitliche Handhabung **diverser Einzelfragen** - angefangen von der künftigen Handhabung von Gratulationen und Jubiläen bis hin zur Schließung öffentlicher Toiletten - verständigt. Über die wichtigsten Entscheidungen möchten wir nachfolgend informieren:
   a. Sitzungen von Gremien (insbesondere **Rats- und Ausschusssitzungen**) werden bis auf weiteres entfallen. Unaufschiebbare Entscheidungen werden - im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden - möglichst als Eilentscheidung getroffen.
   b. Angebote für **Senioren**, so insbesondere Seniorennachmittage und Ausflüge werden abgesagt. Der Seniorentreff in der Steinmühle in Maikammer ist bereits geschlossen.
   c. **Einrichtungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden** werden geschlossen:
   • In Kirrweiler sind u.a. die Sportanlagen (Reblandhalle, Sportplatz, Schulturnhalle sowie der Mehrgenerationenspielplatz) geschlossen und es finden bis auf Weiteres keine Übungsstunden statt.
   • Ebenso ist das Dorfgemeinschaftshaus Edelhof (abweichende Regelung gilt für das Restaurant) geschlossen.
   • In Maikammer sind die Kalmithalle sowie die Spielplätze geschlossen und das Bürgerhaus ist sowohl für öffentliche Veranstaltungen als auch private Feiern gesperrt.
   • In St. Martin sind die Kulturscheune, die Bücherei, der Sportplatz und der Spielplatz gesperrt.
   d. Nahezu alle **öffentlichen Veranstaltungen** sind abgesagt. Bezüglich Einzelheiten verweisen wir auf die homepages der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden.
   Alle unter 9 a bis d aufgeführten Maßnahmen gelten zunächst bis zum 20.04.2020.
10. Besonders ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, Personen in sog. Risikogruppen, Alleinstehende, Menschen mit Beeinträchtigungen oder bereits in Quarantäne befindliche Personen bedürfen einer besonderen **Unterstützung**. Daher ist ehrenamtliches Engagement und Nachbarschaftshilfe besonders wichtig, um die vorgenannten Personen bei der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen wichtigen Dingen des täglichen Bedarfs zu unterstützen.

Neben den Ortsgemeinden haben sich dankenswerterweise bereits einige Organisationen zur Unterstützung bereit erklärt.
Dies gilt sowohl für die **Landjugend Maikammer** als auch für die **Nachbarschaftshilfe Kirrweiler**.
Falls Sie Hilfe benötigen oder hier unterstützen möchten, bitten wir Sie, sich an folgende Kontaktdaten zu wenden:

- **Nachbarschaftshilfe Kirrweiler (Telefon 0151 14 36 57 58) oder i-Punkt (Telefon 06321 5079)**
- **Ortsgemeinde Maikammer, Ortsbürgermeister Karl Schäfer (Tel. 06321 589933 oder karl.schaefer@maikammer.de)**
- **Tourist Info St. Martin (Telefon: 06323 5300)**

Abschließend appellieren wir dringend an Sie, auf den Besuch von Veranstaltungen und umfangreiche soziale Kontakte zu verzichten. Dadurch kann die Ansteckungsgefahr verringert und ein wichtiger Beitrag dazu geleistet werden, dass sich das Virus zumindest nur noch langsamer ausbreiten kann.
Weiter bitten wir Sie, sich an die ergangenen Handlungsempfehlungen des Robert- Koch-Institutes und weiterer Institutionen zu halten - s. hierzu auch Homepages des

RKI www.rki.de
Landes Rheinland-Pfalz www.corona.rlp.de
Landkreises SÜW www.suedliche-weinstrasse.de

Wir bitten um Verständnis für die getroffenen Maßnahmen, sind aber zuversichtlich, dass wir diese außergewöhnliche Situation durch gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung meistern werden.

Gabriele Flach,
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Maikammer
sowie die drei Ortsbürgermeister

Timo Glaser St. Martin	Rolf Metzger Kirrweiler	Karl Schäfer Maikammer

Aktuelle Hinweise zum Corona Virus finden Sie auf unserer Homepage
www.vg-maikammer.de

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Maikammer

Öffnungzeiten für den Grünabfalllagerplatz

März bis Oktober:

montags	von 15.00 - 18.00 Uhr,
mittwochs	von 16.00 - 18.00 Uhr
samstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

November bis Februar:

montags	von 14.00 - 16.00 Uhr
samstags	von 13.00 - 16.00 Uhr

Text: Verbandsgemeinde Maikammer

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Maikammer sucht für ihre viergruppige kommunale Kindertagesstätte Abenteuerland zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Erzieher/innen (w/m/d)
in Vollzeit oder auch Teilzeit

Die Einrichtung hat 80 Plätze.

Wir bieten:
- Vergütung nach TVöD
- ein engagiertes, kollegiales Team
- engagierte und interessierte Eltern
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung
- Schwerpunkte
  gesunde Ernährung „Kita isst besser“ sowie Zusammenarbeit im Bereich Natur, begleitend durch einen Diplombiologen

Wir erwarten:
- abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in
- ein wertschätzende Haltung zum Kind
- eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann schicken Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 27. März 2020 an:

Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer,
Personalabteilung,
Immengartenstraße 24, 67487 Maikammer.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.
Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Kommunale Kindertagesstätte Abenteuerland, Tel. 06321/58448 oder Herr Gerst, Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 06321/589911.

Flüchtlingssozial- und Asylverfahrensberatungim Landkreis Südliche Weinstraße

Beratungszeit in der Verbandsgemeinde Maikammer:
-Es finden bis auf Weiteres keine Sprechstunden statt.
T Kontakt:
Yvonne Feldmann
0176 11664067
yvonne.feldmann@diakonie-pfalz.de
Text: Verbandsgemeindeverwaltung

Textübermittlung fürs Amtsblatt

Die Textübermittlung fürs Amtsblatt erfolgt ausschließlich über das Online-Redaktions-System (CMSweb) des Wittich Verlages www.cms.wittich.de
Der Redaktionsschluss ist immer dienstags, **12:00 Uhr**. Zu spät erfasste Artikel können erst in darauf folgenden Ausgabe veröffentlicht werden.
Ist in der laufenden Woche ein Feiertag, so wird der Redaktionsschluss in der Regel um einen Tag vorverlegt.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Nachrichtenblatt-Redaktion

Sportlerehrung der Verbandsgemeinde Maikammer findet nicht statt!

Liebe Sportlerinnen und Sportler,
die für 26. März 2020 festgelegte Sportlerehrung der Verbandsgemeinde Maikammer muss aufgrund der aktuellen Situation leider abgesagt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer

Korrektur zum Artikel des Nachrichtenblattes vom 13.03.2020

Verbandsgemeinde Maikammer-Modellkommune fürs Projekt „Pfälzerwald SGD-Modellregion für ein nachhaltiges Rheinland-Pfalz“

- zu den ständigen Mitgliedern gehört Frau Astrid Selbach (nicht Seelbach)
- bei der Aufzählung des identifizierten übergeordneten Handlungsbedarfes fehlte das Thema „Globale Verantwortung“

Kirrweiler

Ortsbürgermeister: Rolf Metzger
Sprechstunde: 1. Di. im Monat, 18 Uhr im Rathaus
Telefon: 06321 5079,
E-Mail: ortsbuergermeister@kirrweiler.de
Internet: www.kirrweiler.de

Öffnungszeiten i-punkt

Hauptstraße 7, 67489 Kirrweiler, Telefon 06321 5079

Montag:	10.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	10.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	10.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	15.30 – 17.30 Uhr
Freitag:	10.00 – 12.00 Uhr

Text: i-Punkt

Kulturveranstaltungen abgesagt

Aufgrund des Coronavirus haben wir aktuell eine schwierige Lage, die zu Einschränkungen führt. Vor diesem Hintergrund hat die Ortsgemeinde Kirrweiler alle Veranstaltungen bis 20. April 2020 abgesagt. Dies betrifft die Veranstaltung Work&Deco im Gewerbegebiet, die Orts- und Genussführung, den Wildpflanzenkochkurs und die Wildkräuterwanderung.
In dieser außergewöhnlichen Situation müssen wir uns alle an die Handlungsempfehlungen halten, um so die Weiterverbreitung des Virus zu stoppen.
Wir bitten um Verständnis für die getroffenen Maßnahmen und hoffen, dass wir diese außergewöhnliche Situation durch gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung meistern.
Text: Ortsgemeinde

Mandelbäume entlang der Hochzeits- und Jubiläumsallee in Kirrweiler gepflanzt

Die Ortsgemeinde Kirrweiler beglückwünscht die Baumpflanzer zu Ihren Jubiläen und wünscht Ihnen alles Gute. Die Hochzeits- und Jubiläumsallee wurde 2012 angelegt. 2013 wurden die ersten Mandelbäume dort gepflanzt. Interessenten können sich an den i-Punkt wenden, Telefon 06321 5079, dieser gibt gerne Auskunft.

Foto: Ralph Anton

Text: i-Punkt

Einkaufsservice als Sonderaktion der Nachbarschaftshilfe Kirrweiler

Ab sofort bieten wir älteren oder kranken Mitgliedern der Nachbarschaftshilfe Kirrweiler Unterstützung bei der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen wichtigen Dingen des täglichen Bedarfs. **Dafür haben wir unsere Hotline aktuell von Montag bis Freitag, jeweils von 9:00 - 12:00 Uhr, freigeschaltet: 0151 14 36 57 58.**

Und so funktioniert's: Sie rufen uns an bezüglich Ihres Einkaufwunsches. Zeitnah wird sich daraufhin ein Helfer mit Ihnen in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren, wann er vorbei kommt, um Ihre Einkaufsliste abzuholen. Der Einkauf wird Ihnen meistens dann noch am selben Tag bis zur Haus-/Wohnungstüre gebracht. Schließlich gibt's Ihrerseits noch eine Unterschrift über die erbrachte Leistung/Waren, und das war's schon.

Der Betrag wird später von Ihrem Konto eingezogen, so dass kein Bargeld fließen muss.

Denn auch bei dieser Aktion gilt es, auf die Gesundheit aller Beteiligten zu achten. Und Hand aufs Herz: Bitte denken Sie daran, auf Ihrer Einkaufsliste wirklich nur das Notwendigste in einer für Sie ausreichenden Menge zu notieren. Wir tun unser Möglichstes, um - soweit möglich - alles zu besorgen, allerdings werden wir „Spezialitäten" oder Hamsterkäufe aufgrund der momentanen Situation nicht berücksichtigen.

Des Weiteren fahren wir - wie gewohnt - 2 x die Woche, Dienstag- und Donnerstagvormittag, Mitglieder der Nachbarschaftshilfe zum Einkaufen. Und zwar einmal zum Globus und einmal zum Aldi/SBK und Wasgau. Auch hier einfach die Hotline 0151 14 36 57 58 anrufen und uns Bescheid geben, wann Sie mitfahren möchten.

Falls Sie noch kein Mitglied der Nachbarschaftshilfe Kirrweiler sein sollten: Sie können sich gerne auch kurzfristig anmelden. Formulare gibt's im i-Punkt oder als Download unter **www.nachbarschaftshilfe-kirrweiler.de**.

Dort finden Sie auch unser komplettes Angebot an Hilfeleistungen und alle wichtigen Informationen, was die Nachbarschaftshilfe so macht und tut.

Text: i-Punkt

Maikammer

Ortsbürgermeister: Karl Schäfer
Sprechstunde:nach Vereinbarung
Telefon: 06321 5899-33,
E-Mail: karl.schaefer@vg-maikammer.de
Internet: www.maikammer.de

Büro für Tourismus Maikammer

Öffnungszeiten
67487 Maikammer, Weinstr. Süd 40, Tel.: 06321/952768

März bis Ende Oktober:	
Montag bis Freitag	09.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr
November bis Februar:	
Montag bis Freitag	09.30 bis 12.30 Uhr
Samstag	geschlossen

Text: Büro für Tourismus

Das Büro für Tourismus Maikammer informiert

Die Entwicklung der Pandemie durch das Coronavirus (COVID-19) überrollt uns gerade alle. Täglich greifen neue Verordnungen.

Dies trifft auch unsere Geschäftsstelle des Vereins Südliche Weinstraße Maikammer e.V. und das Büro für Tourismus Maikammer. Ab sofort ist das Büro für den Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen. Telefonisch und per E-Mail ist das Team jedoch weiterhin erreichbar von Montag-Freitag von 9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, um den bestmöglichen Service zu bieten.

Bis einschließlich 10. Mai 2020 wurden alle Führungen (Ortsführungen, Erlebnisangebote, Mandelblütenführungen, usw.) sowie Kulturveranstaltungen abgesagt. Dies betrifft unter anderem die Krimilesung am 27. März 2020, die Krönung der neuen Weinprinzessin am 4. April 2020, Das NewKammer-Festival am 24. April 2020, das Benefizkonzert der Mainzer Hofsänger am 25. April 2020 und das Konzert der Blue-Note-Bigband am 9. Mai 2020.

Bereits erworbene Karten für die Kulturveranstaltungen können in den Vorverkaufsstellen wo sie gekauft wurden zurück gegeben werden.

Text: BfT Maikammer

Aktion „Saubere Landschaft" - so viele Helfer wie noch nie

Ortsbürgermeister Karl Schäfer freute sich, bei der diesjährigen Aktion „Saubere Landschaft" 20 Helferinnen und Helfer mit Kindern begrüßen zu dürfen. Verteilt auf die Gemarkung haben die Helfer rd. 3 cbm Müll in der Landschaft gesammelt.

Am meisten wurden leere Weinflaschen und wie in jedem Jahr unglaublich viele „Flachmänner" gefunden. Letztere in erster Linie entlang von öffentlichen Straßen. Dies ist sehr bedenklich, wenn man sich dann vorstellt, wer im Straßenverkehr unterwegs ist.

Des Weiteren wurden 2 Autobatterien in der Flur gefunden. Das Ergebnis der Aktion hat gezeigt, wie wichtig diese sind und wie sorglos manche Zeitgenossen mit der Umwelt umgehen. Mit einer Brotzeit und einem Umtrunk (nicht im Schoppenglas) bedankte sich die Ortsgemeinde bei den ehrenamtlichen Helfern.
Text und Bilder: Ortsgemeinde Maikammer

Kontaktmöglichkeiten mit Ortsbürgermeister Karl Schäfer

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,
aufgrund der Coronavirus-Pandemie sollen zum Bevölkerungsschutz persönliche Kontakte weitestgehend unterbleiben. Sollten Sie ein persönliches Anliegen an mich haben, bitte ich Sie daher um die Abstimmung eines Telefontermins unter der Tel.Nr.: 589933. Ich werde mich dann mit Ihnen in Verbindung setzen. Für diese Vorsichtsmaßnahme bitte ich Sie ausdrücklich um Verständnis.

Ihr
Karl Schäfer, Ortsbürgermeister

Seniorentreff im Servicezentrum „Steinmühle“ der Ortsgemeinde Maikammer bis einschließlich 21. April geschlossen

Der Seniorentreff der Ortsgemeinde Maikammer im Servicezentrum „Steinmühle“ wird wegen der Corona-Krise bis einschließlich 21. April geschlossen. Danach wird neu entschieden. Auch, wenn kein aktueller Fall vorliegt und kein Anlass zur Panik besteht, muss man die weitere Entwicklung mit Sorge beobachten. Senioren gelten nach Aussage des Robert-Koch-Instituts als besonders gefährdeter Personenkreis. Aus diesem Grunde ist diese Maßnahme zwingend geboten. Der wöchentliche Seniorentreff erfreut sich großer Beliebtheit. Dennoch bittet Ortsbürgermeister Karl Schäfer um Verständnis für diese Entscheidung.
Es gilt der Primat der Vorsicht.
Text: Ortsgemeinde Maikammer

Coronavirus -- Ehrenamtliche Helfer gesucht

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,
die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie treffen alle Bereiche unseres täglichen Lebens.
Besonders ältere Mitbürger bedürfen einer besonderen Unterstützung. Wir alle wissen nicht, welche Entwicklung diese Krise noch nehmen wird. Täglich muss neu gedacht werden.
Unsere Ortsgemeinde möchte den Bürgerinnen und Bürgern eine besondere Hilfestellung geben, die einer solchen bedürfen. Da, wo Nachbarschaftshilfe ausfällt, möchten wir gerne unterstützen.
Wir suchen daher ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die Einkäufe für ältere Bürgerinnen und Bürger erledigen können. Erforderlich dazu ist, die Bereitschaft zu helfen und ein PKW.
Unsere Ortsgemeinde wird zur Bestreitung des entstehenden Aufwands natürlich eine Entschädigung gewähren. Details werden wir mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern besprechen.
Die Landjugend Maikammer hat bereits dankenswerter Weise ihre Bereitschaft zur Unterstützung erklärt. Ich würde mich sehr freuen, wenn sich darüber hinaus weitere Ehrenamtliche für diese Aufgabe finden würden. Bei Interesse bitte telefonisch Tel. 589933 oder/und unter der Mailadresse karl.schaefer@maikammer.de mit Angabe Mailadresse und Telefonnummer melden. Danach werden Details für die Durchführung der Maßnahme abgestimmt werden.

Ihr
Karl Schäfer, Ortsbürgermeister

Geschenk für Ortsgemeinde Maikammer

Die Ortsgemeinde Maikammer durfte sich über einen Spende in Höhe von 2.500 Euro des Inner Wheel-Clubs Neustadt/Landau freuen. Die Vorsitzende des Clubs, Frau Brigitte Schmithausen und die Vorstandsmitglieder Frau Rose Mansmann und Frau Erkme Reuter übergaben Ortsbürgermeister Karl Schäfer im Beisein von Revierförster Rainer Northoff den Spendenscheck im Rathaus Maikammer. Mit der Spende wurde auf Wunsch des Clubs eine vom Borkenkäfer geschädigte Fläche im Maikammerer Wald mit 200 Esskastanienwildlingen bepflanzt. Diese wurden gegen Wildverbiss jeweils mit einer Tubex-Wuchsschutzhülle geschützt. Wie Frau Schmithausen ausführte, wollte der Inner Wheel Club mit der Spende einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Spende kam anlässlich einer Benefiz-Matinee des Clubs im Roxy Kino in Neustadt zusammen.
Angeregt zu dieser Aktion wurde der Club durch einen Vortrag von Stefan Asam, dem Direktor der Zentralstelle der Forstverwaltung Neustadt. „Der Pfälzerwald und insbesondere die Region um Neustadt und Landau ist für viele Mitglieder des Clubs ein beliebtes Wandergebiet. So lag es Nahe lag, eine Aktion in diesem Bereich zu unterstützen“, so Frau Schmithausen. Revierförster Rainer Northoff ging auf die Bedeutung der gepflanzten Esskastanienwildlingen für den Waldbau ein. Diese Baumart verträgt die Klimaveränderung besonders gut. Ortsbürgermeister Karl Schäfer bedankte sich für diese großartige Aktion. „Inner Wheel Clubs stehen seit vielen Jahren für die Unterstützung sozialer Projekte. Mit der Unterstützung dieser Baumpflanzaktion zeige der Club aber auch eindrucksvoll seine Verantwortung für den Klimaschutz in unserer Region.

Für unsere Cittaslowgemeinde, deren gesamtheitliches Leitbild auch den Klimaschutz beinhaltet, sind solche Projekte von besonderer Bedeutung“, so Ortsbürgermeister Karl Schäfer.

Kalmithalle gesperrt

Aus gegebenem Anlass und zum Schutze der Bevölkerung ist die Sporthalle Kalmit ab sofort bis zunächst 20.04.2020 gesperrt.
Eine Benutzung ist bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.
Wir bitten um Beachtung.
Text: Ortsgemeinde Maikammer

Sankt Martin

Ortsbürgermeister: Timo Glaser
Sprechstunde:1. + 3. Montag im Monat, 18 - 19 Uhr
in der „Alten Kellerei", Tel.: 06323 9492855 o. 0151 14137412,
E-Mail: timo.glaser@sankt-martin.de,
Internet: www.sankt-martin.de

Öffnungszeiten Tourist-Info St. Martin

Mitte März bis Mitte November
Mo–Fr 09.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 17.00 Uhr
Sa 10.00 – 12.00 Uhr
September und Oktober zusätzlich
So 10.00 – 12.00 Uhr
Mitte November bis Mitte März
Mo–Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Die Tourist-Info St. Martin bleibt ab sofort bis auf weiteres geschlossen.
Text: Büro für Tourismus

Partnerschaftstreffen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe St. Martiner,
mit Blick auf die sich überschlagenden Meldungen von Veranstaltungsabsagen in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, haben wir uns in enger Absprache mit dem Freundeskreis „Chassagne-Montrachet/St. Martin" dazu entschlossen das geplante Freundschaftstreffen vom 27.03.2020 bis 29.03.2020 auf nächstes Jahr zu verlegen. Diese Entscheidung ist uns sehr schwer gefallen, allerdings kann niemand die Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) und die daraus resultierenden Maßnahmen der kommenden Tage genau vorhersagen. Eine geordnete Absage scheint uns auch im Hinblick auf die Grenzschließung zum Elsass und die herrschende Unsicherheit in unser beider Länder als angebracht.
Wir bitten um Ihr Verständnis. Diejenigen die bereits Karten gekauft haben, bekommen die Kosten zu den üblichen Öffnungszeiten in der Tourist-Info zurückerstattet.
Es lebe die Freundschaft zwischen Chassagne-Montrachet und St. Martin!

Mit freundlichen Grüßen

Timo Glaser	Ralf Ziegler
Ortsbürgermeister	Freundeskreis

Aktion Saubere Landschaft

Die Aktion Saubere Landschaft findet aufgrund der derzeitigen Lage nicht statt.
Text: Ortsgemeinde St. Martin

Mitteilungen anderer Behörden

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung erforderlich.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind:
   1. alle Bars, Clubs, Discotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
   2. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
   3. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
   4. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
   5. Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center,
   6. Spielplätze.
2. Diese Regelung gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmittel) und zur Steuerung des Zutritts, um Warteschlangen zu vermeiden (z. B. Einlasskontrollen). Dienstleister und Handwerker können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der hygienischen Anforderungen geöffnet.
3. Der Zugang zu Mensen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels ist zu beschränken und nur unter der Auflage zulässig, dass Hygienevorschriften eingehalten und Hinweise ausgehängt werden, die Besucherzahl reglementiert wird und Abstände zwischen den Tischen 2 Meter betragen. Die Öffnungszeiten von Restaurants und Speisegaststätten werden auf 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.
4. Übernachtungsangebote im Hotelgewerbe sind nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken zulässig.
5. Verboten sind
   1. Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich (z. B. Fahrschulen) einschließlich Prüfungseinrichtungen sowie Reisebusreisen,
   2. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
6. Veranstaltungen sind untersagt. Darunter fallen auch Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz. Ausnahmen sind nicht zulässig.
7. Die Maßnahmen nach Ziff. 1 bis 6 gelten ab 18. März 2020, 0:00 Uhr.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
10. Die Maßnahmen sind bis 19. April 2020 befristet.

Begründung

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der sehr dynamischen Entwicklung ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen. Die Maßnahmen des Erlasses sind zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.
Die Kreisordnungsbehörden haben als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Rheinland-Pfalz grenzt an mehrere Risikogebiete bzw. besonders betroffene Gebiete (im Norden Kreis Heinsberg, Nordrhein-Westfalen, im Süden an das Departement Grand Est), in denen die Krankheit besonders häufig auftritt.
Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer höheren Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer zu gewährleisten sein.
Zu Ziff. 1 - 5
Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird.
Um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die in Ziffer 3 genannten Einrichtungen geöffnet bleiben. Dabei soll der Aufenthalt zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs ermöglicht werden.
Zu Ziff. 6
Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.
Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen abzusehen.
Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen. Er umfasst sämtliche öffentliche und nicht-öffentliche Ansammlungen von Menschen an einem gemeinsamen Ort. Der Erlass bezieht sich auch auf sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen.
Hierunter fallen auch Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.
Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/2530) ermöglicht § 28 Abs. 1 IfSG die Anordnung von Maßnahmen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Bei Menschenansammlungen können Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden. Deshalb ist hier die Einschränkung von Freiheitsrechten in speziellen Fällen gerechtfertigt.
Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.
Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).
Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Verfügungen vom 14. und 15.03.2020, Amtsblatt Nr. 11 vom 14.03.2020 und Nr. 12 vom 15.03.2020 sowie die Verfügung vom 16.03.2020, Amtsblatt Nr. 13 vom 17.03.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Schürman
Leiter Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Allgemeinverfügung

Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19)

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen für vorerkrankte, ältere und im weitesten Sinne pflegebedürftige Menschen notwendig.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 16.03.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Besucherinnen und Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder bereits infiziert sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebietes aufgehalten haben, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:

a) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG(insbesondere auch Hospize),
b) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI),
c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
d) betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
e) betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
f) betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 LWTG für Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
g) betreute Wohngruppen nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
h) Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
i) Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
j) Einrichtungen nach § 5 Nr. 7 LWTG, die einem unter lit. d) bis i) beschriebenen Wohnangebote entsprechen.

Die in Satz 1 lit. a) bis j) genannten Wohngruppen und Einrichtungen werden im Folgenden auch als „Einrichtungen" bezeichnet.
Unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html ist die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II abrufbar.
Infizierte Personen sind solche, bei denen die Infektion durch einen Test nachgewiesen wurde.
Unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html sind die jeweils geltenden Risikogebiete tagesaktuell abrufbar. Eine kurzzeitige Anwesenheit, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt nach Satz 1, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.
Jede Patientin, jeder Patient, Bewohnerin, Bewohner oder Betreute einer Einrichtung im Sinne dieses Erlasses darf nur eine Besucherin oder einen Besucher, die nicht zu dem in Nr. 1, Satz 1, 1. Halbsatz genannten Personenkreis zählen, pro Tag für je eine Stunde empfangen. Dies gilt nicht für Kinder unter 16 Jahren sowie für Menschen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen.

2. Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Sofern Ausnahmen zugelassen werden, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

3. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen für vorerkrankte, ältere und im weitesten Sinne pflegebedürftige Menschen notwendig. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Nr. 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Für reiserückkehrende Besucherinnen und Besucher aus Risikogebieten wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen Gebiete und für Besucherinnen und Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind, ein Verbot zum Betreten der in den Buchstaben a) bis j) definierten Einrichtungen ausgesprochen. Bereits infizierte Personen dürfen die unter Buchstaben a) - j) genannten Einrichtungen erst dann wieder betreten, wenn der Wegfall der Erkrankung ärztlich bestätigt wurde.

Kontaktpersonen der Kategorien I und II sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei diesem Fall nach der Definition des RKI. Ihnen wird grundsätzlich nahegelegt, Kontakte zu anderen Personen zu meiden. Damit die medizinische Versorgung weiterhin gewährleistet werden kann, gilt das Verbot nur für Kontaktpersonen, die Besucherinnen und Besucher sind.

Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u. a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, so dass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts in einem im Sinne der Nr. 1 beschriebenen Gebietes vom RKI festgestellt worden ist.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird bei kurzzeitiger Anwesenheit in einem Risikogebiet außerhalb einer geschützten Umgebung (etwa im eigenen Kfz) angenommen, selbst wenn hiermit Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung verbunden waren. Als kurzzeitig gelten etwa Zwischenstopps auf der Durchreise von bis zu 15 Minuten Dauer, wie sie in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause im Rahmen der Durchreise gegeben sein können.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Es ist daher davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Besucherinnen und Besucher, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen bzw. verharmlosen, besonders vulnerable Personen anstecken können. Die Beachtung allgemeiner Hygieneregeln ist bei dem erheblich gefährdeten Personenkreis in den betroffenen medizinischen Einrichtungen und vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Personen mit Behinderungen nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet werden.

Es besteht damit eine konkrete Gefahr für diesen Personenkreis, durch Besucherinnen und Besucher angesteckt zu werden. Bei unbeschränktem Zugang von Besucherinnen und Besuchern würden bei dem aktuell erhöhten Risiko, dass die Besucher an dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung eines geschützten Rechtsguts, hier die Gesundheit bzw. das Leben von deutlich gefährdeten Personengruppen, geschehen, wenn weiterhin ohne Beschränkungen alle Besucherinnen und Besucher zugelassen werden. Die Verbreitung des Virus würde zudem vorangetrieben werden.

Um einen möglichst umfassenden Schutz zu gewährleisten, darf jede Patientin, jeder Patient, Bewohnerin, Bewohner oder Betreute nur eine Besucherin oder einen Besucher, die nicht zu dem in Nr. 1, Satz 1, 1. Halbsatz genannten Personenkreis zählen, pro Tag für je eine Stunde empfangen.

Zu Nr. 1 Buchst. a):

In den voll- und teilstationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Zu Nr. 1 Buchst. b):

Es gelten dieselben Überlegungen wie zu Buchst. a). Hinzu kommt folgender Faktor: In vollstationären Einrichtungen der Pflege werden vielfach ältere Personen betreut, die zu den Risikogruppen gehören und durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären.

Zu Nr. 1 Buchst. c):

Es gelten dieselben Überlegungen wie zu Buchst. a) und b). Auch in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären.

Eine Definition der Risikogruppe finden Sie unter:
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Zu Nr.1 Buchst. d) -g)

In betreuten Wohngruppen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet sind. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt.

Das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen und pflegerischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Bei Menschen mit Behinderungen ist nicht jeder Personenkreis betroffen, sondern. lediglich die, die zu dem vulnerablen Personenkreis gehören. Eine Definition dieses Personenkreises ist hier abzurufen:
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Zu Nr.1 Buchst. h) und i)

Dieser Personenkreis ist mit dem Personenkreis unter Buchst. b.) vergleichbar.

Der Personenkreis unter Buchstabe h) unterscheidet sich oftmals nicht von dem Personenkreis in vollstationären Einrichtungen. Ausschlaggebend für die Einordnung ist die vertragliche Konstruktion des Trägers, die eine höhere Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner zulässt.

Der Personenkreis unter Buchst. i) unterscheidet sich lediglich durch Aufenthaltsdauer von dem des Buchst. b). Da die Aufenthaltsdauer aber bis zu drei Monaten betragen kann, ist die Gefährdungslage dieses Personenkreises vergleichbar.

Zu Nr.1 Buchst. j)
Die Wohnangebote der Auffangnorm nach dem LWTG kann auch von einem Personenkreis bewohnt werden, der vulnerabel im Sinne der Definition der Buchst. d) - g) ist. Daher muss für diesen Personenkreis ebenfalls ein erhöhter Schutzbedarf gelten.
Zu Nr. 2:
Um besonderen Situationen, z. B. bei Kindern, im Notfall, in palliativen Situationen oder in der Versorgung von Sterbenden, Rechnung tragen zu können, können die Einrichtungen Ausnahmen zulassen. Hierbei können sie Auflagen besonders hinsichtlich Hygiene oder Besuchszeiten zulassen. Diese müssen sicherstellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.
Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.
Zu Nr. 3:
Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro bewehrt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch der Verbreitung des Erregers gemäß § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.
Zu Nr. 4:
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Schürmann
Leiter Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Allgemeinverfügung

zum Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19) in Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13.03.2020 und 17.03.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An allen Schulen im Landkreis Südliche Weinstraße entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote.
2. An allen Kindertageseinrichtungen im Landkreis Südliche Weinstraße entfallen die regulären Betreuungsangebote.
3. Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen. Die Einrichtung einer Notversorgung richtet sich an:
   - Förderschulen sowie Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendliche unverzichtbar ist,
   - Kinder, deren Eltern in Bereichen tätig sind, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, und für die der Wegfall der Betreuung eine besondere Härte darstellen würde,
   - sonstige besondere Härtefälle.

   Dabei ist darauf zu achten, dass der Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht beeinträchtigt wird.
   Personen, die bereits infiziert sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist und die sich nicht bereits mindestens 14 Tage außerhalb eines Risikogebietes aufgehalten haben, dürfen nicht
   an einer Notversorgung teilnehmen.
4. Die Regelungen nach **Ziff. 1 und 2** sind **bis einschließlich 19. April 2020 befristet**.
5. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.
6. 8

Begründung
Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere können Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 geschlossen werden. Als weniger einschneidende Maßnahmen ist hiernach auch die Anordnung zulässig, dass in den Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 der Unterricht bzw. die Betreuungsangebote entfallen.
Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Rheinland-Pfalz derzeit stark verbreitet. In nahezu allen Landkreisen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.
Nach bisherigem Sachstand sind in Deutschland immer mehr Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 von der Krankheit COVID-19 betroffen. In den Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 besteht erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Fortsetzung entsprechender Infektionsketten.
Wenn bereits Infektionsketten in Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 bestehen, ist eine Ausbreitung dort nur noch schwer einzudämmen, ohne eine Schließung der betroffenen Einrichtung vorzunehmen.
Da nach der derzeitigen Datenlage von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle auszugehen ist und die weitere geographische Ausbreitung wahrscheinlich wird, ist davon auszugehen, dass zunehmend Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 betroffen sein werden.
Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, wahrscheinlich auch ohne Symptome zu zeigen, Überträger von SARS-CoV-2 sein.
Das Einhalten einer disziplinierten Hygieneetikette ist abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden.
Es kann schon räumlich in den Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 keine lückenlose Überwachung gewährleistet werden.
Damit ist die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb von Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 ausbreiten, besonders hoch. Somit ist zu erwarten, dass immer mehr Kinder Überträger von SARS-CoV-2 sein werden. Durch die infizierten Kinder erfolgt ein entsprechender Eintrag in die Familien und andere Lebensbereiche. Auf diesem Wege erfolgt sowohl ein weiterer Infektionsdruck auf die mittlere Altersgruppe (Erwerbstätige) als auch auf die vulnerablen, höheren Altersgruppen. Letztere gilt es nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besonders zu schützen.
Aus den oben genannten Gründen ist zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Rheinland-Pfalz und zum Schutz vulnerabler Gruppen ein Entfallen des Unterrichts und der regulären Betreuungsangebote in Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 bis zum 19. April 2020 (Ende der Osterferien) geboten. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für insgesamt fünf Wochen unterbunden. Es soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt. Durch eine Verzögerung der Ausbreitung kann zusätzlich eine stärkere Entkopplung von der Influenzawelle erreicht werden.

Somit können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle in der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern vermieden werden. Auch insofern dient die vorliegende Maßnahme dem Gesundheitsschutz. Aus den genannten Gründen ist nach Abwägung aller relevanten Umstände die vorliegende, zeitlich befristete Anordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen. Die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals der Einrichtungen treten demgegenüber zurück. Die geänderten tatsächlichen Verhältnisse machen diese Allgemeinverfügung erforderlich.

Zu Nr. 1:

Nach Nr. 1 entfallen an allen Schulen im Landkreis Südliche Weinstraße der Unterricht und die sonstigen regulären Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind von der persönlichen Anwesenheit am Unterricht und an jeglichen sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit.

Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulverwaltung.

Zu Nr. 2:

Die Übertragungsgefahr in Kindertageseinrichtungen ist besonders hoch. Die Personensorgeberechtigten dürfen die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Nr. 3:

Die Regelung in Nr. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass in bestimmten Fällen die Einrichtung von Betreuungsangeboten erforderlich ist.

Zu Nr. 4:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

Zu Nr. 5:

Zuwiderhandlungen sind gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bewehrt. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung ergänzt die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Schürmann
Leiter Abt. Sicherheit, Ordnung Verkehr

Coronavirus:

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ab dem17. März für Besucherinnen und Besucher geschlossen

Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, ist die Kreisverwaltung ab dem 17. März für Besucherinnen und Besucher komplett geschlossen. Die Kreisverwaltung ist weiterhin besetzt. Landrat Dietmar Seefeldt ruft Bürgerinnen und Bürger auf, Anfragen ausschließlich auf telefonischem oder elektronischem Weg an die Kreisverwaltung zu richten.

„Wir müssen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bürgerinnen und Bürger andere Wege gehen", so Landrat Dietmar Seefeldt. An den Eingängen werden Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgehängt. Die Schließung betrifft alle Gebäude und Einrichtungen der Kreisverwaltung: Das Kreishaus (An der Kreuzmühle 2), das Gesundheitsamt und die Sozialabteilung (Arzheimer Straße 1) sowie die Wertstoffwirtschaftszentren Nord bei Edesheim und Süd bei Ingenheim.

„Ich bitte die Bürgerinnen und Bürger die Medien, unsere Homepage sowie die Inhalte der Facebook-Seite des Landkreises zu verfolgen. Dort informieren wir aktuell über Neuerungen und Änderungen", so Seefeldt.

Der Landkreis Südliche Weinstraße hat außerdem auf der Homepage interessante und wichtige Informationen u.a. des Robert-Koch-Institutes, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und des Auswärtigen Amtes zusammengetragen, darunter allgemeine Informationen zum Virus, Hygiene-Hinweise und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Diese sind unter www.suedliche-weinstrasse.de Stichwort „Coronavirus" zu finden. Das Landauer Rathaus und die übrigen Dienstgebäude werden ab Montag für Bürgerinnen und Bürger nur noch nach telefonischer Voranmeldung geöffnet sein. Diese kann entweder direkt bei der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter oder über die Telefonzentrale unter 0 63 41/1 30 erfolgen.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Allgemeinverfügung

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes - ArbZG Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Corona-Pandemie auf Grund des § 15 Abs. 2 ArbZG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (im Folgenden SGD Süd) erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG folgende Allgemeinverfügung: 1. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen Beschäftigte im Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und im Großhandel im Zuständigkeitsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum vom 22.03.2020 bis 09.04.2020 beschäftigt werden.

2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann angefordert werden bei der SGD Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße. Begründung: Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbrei-tet. Für eine Unterbrechung von Infektionsketten ist eine Schließung vielfältiger Einrichtungen erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Im Gegenzug muss die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Dingen zum alltäglichen Gebrauch sichergestellt sein. Auch bei diesen Besorgungen sollte darauf geachtet werden, mit sowenig Menschen als möglich in Kontakt zu treten. Somit ist eine Ausweitung der Öffnungszeiten auch an Sonn- und Feiertagen dringend geboten. Mit dieser Allgemeinverfügung wird der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Deutschland Rechnung getragen. Der Erlass der Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse dringend erforderlich.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll 60 Stunden nicht überschreiten. § 11 Abs. 2 ArbZG i.V.m. § 3 ArbZG bleibt unberührt. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Bewilligung überwiegt in der aktuellen Situation das Interesse der hiervon Betroffenen. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen. Der Widerspruch kann 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Neustadt, den 17.03.2020
Prof. Dr. Hannes Kopf, Präsident

„Drive-in" für begründete Corona-Verdachtsfälle:

Stadt Landau sowie Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße richten Diagnosezentrum ein

Die Stadt Landau sowie die Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße haben auf dem Alfred-Nobel-Platz in Landau ein gemeinsames Diagnosezentrum eingerichtet, in dem sich Personen mit dem begründeten Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona-Virus ab Dienstag, 17. März, testen lassen können. Die Teststation in Form eines „Drive-ins" wird wochentags von 16 bis 20 Uhr betrieben. Gemeinsam mit dem Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesgesundheitsministerium, Dr. Thomas Gebhart, haben sich Oberbürgermeister Thomas Hirsch, Landrat Dr. Fritz Brechtel und Landrat Dietmar Seefeldt heute vor Ort ein Bild von der Einrichtung gemacht.
„Wir werden es nur gemeinsam schaffen, die Corona-Infektion zu beherrschen", sind die drei Verwaltungschefs überzeugt. Das interkommunale und aus allen Richtungen gut erreichbare Diagnosezentrum auf dem Neuen Messegelände in Landau sei ein wichtiger Baustein, um die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Kliniken zu entlasten und damit die Infrastruktur in der Südpfalz zu sichern. „Die Einrichtung der Station wurde möglich durch die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten und durch die professionelle Unterstützung der Katastrophenstäbe, der Gesundheitsämter, des DRK, der Krankenhäuser und der Ärzteschaft in der Region - dafür unser herzliches Dankeschön", so Hirsch, Dr. Brechtel und Seefeldt.
Die südpfälzischen Verwaltungschefs und der Parlamentarische Staatssekretär nutzten die Gelegenheit auch noch einmal, um an die Bevölkerung zu appellieren, mitzuhelfen, die Ausbreitung der Infektion so zu verlangsamen, dass das Gesundheitssystem diese bewältigen könne. „Angesichts der Ausbreitung des neuartigen Virus ist jetzt einmal mehr Solidarität in der Gesellschaft gefragt, um damit vor allem die Älteren und chronisch Kranken zu schützen", erneuerte Dr. Gebhart seinen Appell. Hirsch, Dr. Brechtel und Seefeldt ergänzten: „Wir alle sowie unsere Verwaltungen erhalten unzählige Anfragen, ob diese oder jene Veranstaltung nicht vielleicht doch stattfinden kann - wir können diese unmöglich alle beantworten. Die zentrale Faustregel lautet aber: Alles, was an sozialen Kontakten nicht zwingend notwendig ist, ist zu unterlassen! So retten wir Leben."
Wer sich im neuen Diagnosezentrum testen lassen will, benötigt dafür zwingend eine sogenannte Laborüberweisung von einer Ärztin bzw. einem Arzt, etwa der Hausärztin bzw. dem Hausarzt. Weiterhin gilt: Bevor eine Praxis aufgesucht wird, sollte eine telefonische Anmeldung erfolgen! Der Schein muss von einer symptomfreien Person abgeholt werden. Ebenfalls wichtig: Auf dem Schein sollte die Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse der Patientin bzw. des Patienten vermerkt sein. Mit der Überweisung kann dann die Teststation auf dem Neuen Messplatz mit dem Auto angefahren werden. Zusätzlich zum Überweisungsschein muss die Patientin bzw. der Patient zur Identifikation ihren Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Die Testung erfolgt im „Drive-in"-Verfahren, d.h., die zu testende Person bleibt im Auto sitzen. Das Testergebnis liegt zwei Tage später vor und kann telefonisch beim Hausarzt bzw. der Hausärztin erfragt werden. Gegebenenfalls erfolgt die Mitteilung auch durch das zuständige Gesundheitsamt. Die Durchführung eines Tests ist streng an bestimmte Kriterien gebunden: Getestet wird nur, wer aus einem Risikogebiet zurückgekehrt ist UND Symptome aufweist, oder wer nachweislich Kontakt zu einer positiv auf das Corona-Virus getesteten Person hatte - und das für mindestens 15 Minuten und in einem Abstand von unter zwei Metern.
Wer keinen Überweisungsschein hat bzw. sich nicht ausweisen kann, wird abgewiesen. Auch wer zu Fuß kommt, wird abgewiesen. Personen, die nicht mit dem Auto zur Teststation fahren oder sich fahren lassen können, werden gebeten, die 116 117 zu wählen und erhalten dann einen Hausbesuch.
Die Gesundheitsämter Landau-Südliche Weinstraße und Germersheim weisen unterdessen noch einmal darauf hin, dass Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Risikogebieten, etwa Österreich und Italien, auch bei Symptomfreiheit eine 14-tägige häusliche Quarantäne einhalten sollten. In dieser Zeit sollte insbesondere der Kontakt zu besonders gefährdeten Menschen unterbleiben. Alle Risikogebiete finden sich tagesaktuell auf www.rki.de, der Internetseite des Robert-Koch-Instituts.
Text: gemeinsame Pressemitteilung der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße und der Stadt Landau in der Pfalz

Impressum

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG
54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet),
Telefon 06502/9147-0 oder-240
Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeisterin Gabriele Flach, Immengartenstraße 24,
67487 Maikammer
Verlagsleitung:
Dietmar Kaupp, LINUS WITTICH Medien KG
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages
Anzeigenannahme: Ullmer & Brüggemann OHG, Norbert Ullmer, Alexander Brüggemann, Spanierstr. 70, 76879 Essingen, Telefon: 06347/972080, Fax: 06347/9720810, Mobil 0170/1862290, E-Mail: info@u-b-werbung.de
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: nach Bedarf

- Zustellung durch LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502 9147-0
  Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.
- Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
  Erscheint kostenlos im Verbandsgemeindebereich für sämtliche Haushalte. Weitere Einzelexemplare sind zum Preis von 0,50 Euro beim Verlag erhältlich.
- Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502 9147-800, , E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Coronavirus:

Landkreis Südliche Weinstraße schließt seine Sporthallen

Nachdem das Land Rheinland-Pfalz mitgeteilt hat, dass alle Schulen und Kindertagesstätten ab 16. März geschlossen bleiben, hat der Landkreis Südliche Weinstraße beschlossen, ebenfalls ab dem heutigen Montag alle Sporthallen in der Trägerschaft des Landkreises Südliche Weinstraße bis auf Weiteres auch für den Vereinssport zu schließen. Es handelt sich um die folgenden betroffenen Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises: Dreifeldsporthalle und Gymnastikhalle Bad Bergzabern, Dreifeld- und Einfeldsporthalle am Staufer-Schulzentrum Annweiler, Dreifeldsporthalle am Gymnasium Edenkoben, Dreifeldsporthalle (Weinstraße) und Zweifeldsporthalle (Luitpoldstraße) an der Paul-Gillet-Realschule plus Edenkoben sowie die Zweifeld- und Dreifeldsporthalle im Pamina-Schulzentrum Herxheim.

„Angesichts der Nähe des Landkreises Südliche Weinstraße zum Elsass, das am Donnerstag in Bezug auf die Verbreitung des Corona-Virus als Risikogebiet eingestuft wurde, mussten wir jetzt handeln. Zum Schutz der Bevölkerung und um das Gesundheitssystem handlungsfähig zu halten, müssen die Infektionswege unterbrochen werden, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen", so Landrat Dietmar Seefeldt.

Die Sporthallen sind nicht nur für Veranstaltungen und Sportereignisse geschlossen, sondern auch für das Vereinstraining. „Die Hallen bleiben ab sofort bis auf Weiteres komplett geschlossen", betont Landrat Dietmar Seefeldt. „Als Sportler bedaure ich die Umstände für Vereine sehr, die Schließung ist aber zum Schutz gefährdeter Bevölkerungsteile alternativlos. Wir alle können dazu beitragen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen."

Text: Kreisverwaltung SÜW

Coronavirus:

Kreismusikschule verschiebt Veranstaltungen

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus verschiebt die Kreismusikschule Südliche Weinstraße ihre großen Veranstaltungen voraussichtlich auf die zweite Jahreshälfte.

Davon sind der **Tag der offenen Tür am Samstag, 28. März 2020**, sowie das Doppelkonzert von Kreisjugendjazzorchester mit der **SWR BigBand** am **Donnerstag, 19. März 2020** im Alten Kaufhaus betroffen. Nach Rücksprache mit dem Management der SWR BigBand wird ein Ersatztermin noch dieses Jahr angestrebt.

Text: Kreisverwaltung SÜW

Agenturen für Arbeit und Jobcenter

ab 18. März für persönliche Vorsprachen geschlossen

- Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile.
- Bearbeitung und Auszahlung von Geldleistungen hat Priorität.
- Anliegen können telefonisch oder online geklärt werden.

Die Agentur für Arbeit Landau ist ebenso wie die Jobcenter Deutsche Weinstraße, Germersheim und Landau-Südliche Weinstraße auch in der Corona-Krise für Kundinnen und Kunden da. Die Behörden reagieren allerdings auf die aktuellen Entwicklungen und schließen ab Mittwoch, 18. März 2020, alle Geschäftsstellen in Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Germersheim, Grünstadt, Kandel, Landau und Neustadt. Mit der Reduzierung der persönlichen Kontakte leisten die Dienststellen ihren Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie. Gleichzeitig werden der Telefon- und Online-Zugang ausgebaut und für die Kontaktaufnahme intensiviert. Bundesweit werden gerade die Voraussetzungen geschaffen, damit Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt geklärt werden können.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Menschen sowie für eine schnelle finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Kurzarbeit konzentrieren sich Agentur für Arbeit und Jobcenter auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen.

Ab sofort gilt daher folgendes:

- Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Kundinnen und Kunden müssen diese Termine nicht absagen. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte werden sich im Einzelfall telefonisch melden.
- Arbeitslosmeldungen können telefonisch erfolgen. Die persönliche Vorsprache hierzu entfällt vorläufig.
- Anträge auf Arbeitslosengeld I können über die eServices der Agentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de/eServices gestellt werden.
- Ein Antrag auf Grundsicherung bei den Jobcentern kann formlos unter Angabe aller Kontaktdaten gestellt und in den Hausbriefkasten eingeworfen oder auf dem Postweg zugesandt werden. Auch eine telefonische Antragstellung oder per E-Mail ist möglich. Anträge auf Weiterbewilligung der Grundsicherung oder Veränderungsmitteilungen gibt es unter www.jobcenter.digital. Es entstehen keine Nachteile, wenn eine persönliche Vorsprache nicht erfolgt.
- Für Anträge auf Kindergeld oder Kinderzuschlag und sonstige Mitteilungen an die Familienkasse steht das Online-Portal www.familienkasse.de zur Verfügung. Alternativ können relevante Unterlagen in den Hausbriefkasten eingeworfen werden oder per Postweg versendet werden.
- Vorsprachen in den Dienststellen der Agentur für Arbeit und der Jobcenter sind nur im absoluten Notfall möglich. Notfälle beschränken sich auf die konkrete Auszahlung von Geldleistungen. Hierzu ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme über die unten angegebenen Telefonnummern erforderlich.
- Die telefonische Kontaktaufnahme ist für die kommenden Wochen neben den Online-Möglichkeiten der beste Weg zur schnellen Klärung der Anliegen.
- Arbeitgeber wenden sich weiterhin direkt an ihre Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service oder an die Service-Rufnummer 0800 4 5555 20.

Für Arbeitnehmer, Arbeitsuchende und Arbeitslose stehen folgende Rufnummern zur Verfügung:

Jobcenter Deutsche Weinstraße:
06321-932-777 oder
per E-Mail an jobcenter-deutsche-weinstrasse@jobcenter-ge.de

Jobcenter Landkreis Germersheim:
07274-7011-0 oder
per E-Mail an jobcenter-germersheim@jobcenter-ge.de

Jobcenter Landau-Südliche Weinstraße:
06341-958-840 oder
per E-Mail an jobcenter-suedliche-weinstrasse@jobcenter-ge.de

Agentur für Arbeit Landau mit allen Dienststellen:
Je nach Anliegen für
Arbeitslosmeldungen/Arbeitsvermittlung: 06341-958-901
Rehabilitation/Vermittlung Schwerbehinderter: 06341-958-902
Berufsberatung Jugendlicher: 06341-958-903
oder die Servicehotline: 0800 4 5555 00
Familienkasse Landau: 0800 4 5555 30

„Wenn jetzt Termine entfallen oder persönlicher Kontakt nicht möglich ist, entstehen für unsere Kundinnen und Kunden keine finanziellen Nachteile. Wir agieren so gut es geht in diesen schwierigen Zeiten unbürokratisch und flexibel, sodass die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Agentur für Arbeit angewiesen sind, sichergestellt ist. Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag", sagt Christine Groß-Herick, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Landau.

Text: Arbeitsagentur

ÖPNV: Schulfahrplan wird auf Ferienfahrplan umgestellt

Aufgrund des sich weiterverbreitenden Coronavirus erfolgte die Einstellung des Schulbetriebes sowie die Schließung der Kindertagesstätten. Die meisten Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) werden nun das Fahrplanangebot im Verbundgebiet sukzessive auf den Ferienfahrplan umstellen.

Die Deutsche Bahn wird ihren Regionalverkehr deutlich einschränken. Damit wird es einen ausgedünnten ÖPNV-Fahrplan geben, bei dem die Verkehrsunternehmen trotzdem alles Mögliche tun, die Fahrten aufgrund der aktuellen Gesundheitssituation stets pünktlich durchzuführen.
Dies betrifft im Landkreis Südliche Weinstraße folgende Linien, die vom „Schulfahrplan" auf den „Ferienfahrplan" umstellen:

- Linien der Palatina Bus GmbH fahren ab Mittwoch, 18. März nach Ferienfahrplan
- Linien der Queichtal Nahverkehrsgesellschaft GmbH fahren ab Mittwoch, 18. März nach Ferienfahrplan.
- Linien der DB Regio Bus werden ab Montag, 23. März, auf den Ferienfahrplan umgestellt
- Linien der Firma Hetzler werden ab Montag, 23. März, auf den Ferienfahrplan umgestellt
- Linien der Firma BRH ViaBus GmbH werden ab Montag, 23. März, auf den Ferienfahrplan umgestellt und
- Linien der Firma DB Regio Bus werden ab Montag, 23. März, auf den Ferienfahrplan umgestellt.

Der VRN hält alle Fahrgäste dazu an, in den öffentlichen Verkehrsmitteln den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Gesundheitsbehörden, des Landes, der Kommunen und der Verkehrsunternehmen zu folgen und die notwendigen Hygienemaßnahmen unbedingt einzuhalten.
„Es geht darum, die Daseinsvorsorge im Hinblick auf die Mobilitätsangebote für unsere Bürgerinnen und Bürger im VRN weiter zu sichern und ein verlässliches Leistungsangebot sowie eine stabile Versorgung zu gewährleisten und die Mobilität aufrecht zu erhalten", betonte Landrat Dietmar Seefeldt.
Weitere Inforationen zur Aktualität des Verkehrsangebotes im VRN unter: https://www.vrn.de/verkehrsinformationen/meldungen/2413/

WertstoffWirtschaftszentren Nord und Süd

bei Edesheim und Billigheim-Ingenheim geschlossen

- Problemabfallsammlung findet im März nicht statt

Vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Infizierungen mit dem Virus COVID-19 wurde die Schließung der beiden WertstoffWirtschaftszentren für alle Anlieferungen, auch Grünabfälle, vorgenommen. „Diese Maßnahme ist notwendig, um Ausfällen von Mitarbeitern durch Erkrankung und/ oder Quarantäne vorzubeugen und die Betriebsbereitschaft des WertstoffWirtschaftszentrums Nord bei Edesheim für die unabdingbar notwendigen Arbeiten zu gewährleisten", so Landrat Dietmar Seefeldt.
Unabdingbar notwendig ist es, dass die Sammelfahrzeuge für Rest- und Biomüll dort entleeren können, der Müllumschlag zur Verbrennung bzw. Kompostierung durchgeführt wird und dass dadurch letztlich die Hausmüllabfuhr weiterhin erfolgen kann. Für die Annahme von **Grünabfällen** haben die nachfolgenden weiteren Sammelstellen im Landkreis wie bisher für Privatpersonen geöffnet:
Annahmestelle bei der Kläranlage Offenbach :
März bis Oktober:
Montag 15.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Annahmestelle bei der Kläranlage Kirrweiler:
März bis Oktober:
Montag 15.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch 16.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 13.00 bis 17.00 Uhr
Annahmestelle bei der Ortsgemeinde Steinfeld:
März bis Mai: jeden Samstag 9.30 bis 11.30 Uhr
Juni bis August: jeden zweiten und vierten Samstag 9.30 bis 11.30 Uhr
Annahmestelle bei der Fa. Kühner, Annweiler-Gräfenhausen:
März bis Oktober:
Freitag 13.00 bis 17.30 Uhr und Samstag 9.00 bis 13.00 Uhr
Annahmestelle bei der Fa. Rieger, Rohrbach:
Mitte Januar bis Mitte Dezember:
Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag 8.30 bis 12.30 Uhr

Die Sammlung von Problemabfällen, die für die kommende Woche vom 23. März bis 27. März vorgesehen war, findet nicht statt. Der Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft bittet die Bürgerinnen und Bürger die Problemabfälle bei einer der nächsten stattfindenden Sammlungen abzugeben.
Text: Kreisverwaltung SÜW

Nichtamtlicher Teil

AKTUELLES aus der Verbandsgemeinde Maikammer

Hinweis an alle CMSWeb-User!

Die Coronakrise und die damit verbundenen Entwicklungen sind rasant und stellen uns vor große Herausforderungen. Als Reaktion auf die Schließung von Schulen und Kindergärten und zur Minimierung der Ansteckungsgefahr hat die LINUS WITTICH Medien KG bis auf Weiteres auf das Arbeiten im Homeoffice umgestellt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind unsere MitarbeiterInnen von der Ansteckung verschont geblieben, aber eine Einschränkung unserer Dienstleistungen ist nicht zu umgehen.
Dies betrifft insbesondere die Bearbeitung der redaktionellen Beiträge. Wir bitten deshalb darum, die Textaufkommen so gering wie möglich zu halten und sich auf das Nötigste wie Terminankündigungen zu beschränken. Bereits eingestellte Gottesdienste und umfangreiche Berichterstattungen werden von unseren Mitarbeitern gelöscht.
Sollten es bei der Zustellung Probleme geben, so verweisen wir auf unseren digitalen Kanal „online-lesen" unter www.wittich.de. Hier finden Sie sämtliche Inhalte Ihres Amts- und Mitteilungsblattes in digitaler Form 1:1 wieder.
Löschungswünschen von ausfallenden Veranstaltungen versuchen wir so weit wie möglich zu entsprechen, weisen aber darauf hin, dass wir keine Löschung garantieren können.
Sollten sich weitere, bis heute nicht vorhersehbare Ereignisse einstellen, so werden wir Sie über die weiteren notwendigen Maßnahmen und Vorgehensweisen informieren.
Wir bitten um Verständnis und informieren Sie rechtzeitig über gravierende Veränderungen.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Schulnachrichten

Paul-Gillet-Realschule plus

Wir stellen aus!

Die Kunst-AG der Paul-Gillet-Realschule plus zeigt zur Zeit ihr Projekt „eine Person - vier Gesichter" in der Sparkasse Edenkoben.

Die Klasse 10c beschäftigte sich unter Leitung von Frau Diemer zunächst theoretisch mit dem Gegenwartskünstler Gerhard Richter und erprobte eng an dessen Originalwerken die künstlerische Praxis der Rakeltechnik. Die gezeigten Arbeiten entstanden angelehnt an diese Arbeitsweise frei nach der Imagination der einzelnen Schülerinnen und Schüler.
Die Porträts entstanden im Kunstunterricht von Frau Heidt.
Text und Bilder: PGRS+

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Kirrweiler

Kath. Öffentliche Bücherei Kirrweiler

Kirchstraße 20
Unsere Bücherei muss leider bis Ostern geschlossen bleiben! Bitte haben Sie Verständnis!
Text: Maria Schwartz

kfd Kirrweiler

Mitgliederversammlung
Liebe kfd Mitglieder, aufgrund der aktuellen Meldungen vom Bistum Speyer, sämtliche pfarrliche Veranstaltungen abzusagen, wird die Mitgliederversammlung der kfd Kirrweiler am 26.03.2020 nicht stattfinden!
Ein neuer Termin wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben!
Bitte bleibt alle gesund. Es grüßt euch herzlich, im Namen der Vorstandschaft
Tanja Fritzinger

SV Herta 1920 Kirrweiler

Aktuell
Liebe Mitglieder,
Freunde und Gönner unseres Vereins!
Aufgrund der aktuellen Situation, sehen wir uns in der Verantwortung, sämtliche Veranstaltungen des SV Herta 1920 Kirrweiler bis auf weiteres zu streichen.
Hierrunter fallen natürlich auch die Mitgliederversammlung am 23.03.2020 sowie das Schlachtfest am 28.03.2020.
Auch stehen die geplanten Veranstaltungen zu unserem Jubiläum aktuell in der Schwebe. Sobald wir hier weitere Infos haben werden wir diese hier und über die Sozialen Medien veröffentlichen.
Bei der rasanten Entwicklung, sehen wir uns aus Fürsorge dazu verpflichtet!
Wir werden permanent, die Situation verfolgen und Euch über neue Entwicklungen auf dem Laufenden halten.
Wir vom SV Herta 1920 halten zusammen, auch in schwierigen Zeiten.
Bleibt gesund!
gez. Die Vorstandschaft

Förderverein Handball TV 1896 Kirrweiler e.V.

Mitgliederversammlung am 23.03.2020
Die Mitgliederversammlung wird aufgrund den neuesten Erkenntnissen des Corona Virus abgesagt. Der Vorstand hat beschlossen den neuen Termin zu gegebener Zeit öffentlich bekannt zu geben.
Wir bitten die Mitglieder um Verständnis.

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Maikammer

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband Maikammer

Mitgliederversammlung und Neuwahlen beim DRK-Ortsverein Maikammer
Am 9.3.2020 fand die alljährliche Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins Maikammer statt.
In den Berichten der verschiedenen Bereiche wurden die 2334 Einsatzstunden der Bereitschaftsmitglieder hervorgehoben.
Die 28 ehrenamtlichen Helfer wurden dabei von 18 Jugendlichen des JRK unterstützt. Nenneswert ist auch die hohe Zahl der Blutspender in Maikammer, welche sich 2019 auf 1209 Spendenwillige an fünf Blutspendeterminen beliefen. Die Altkleidercontainer in der Verbandsgemeinde werden vom Ortsverein regelmäßig geleert und die Kleidersäcke auf Lkws verladen. Dabei kamen 52 Tonnen im letzten Jahr zusammen.

Der 1. Vorsitzende Karl Schäfer stellte nach 23 Jahren Vorsitz sein Amt zur Verfügung. Aus diesem Grund kam es zu Neuwahlen des 1. Vorsitzenden und
man beschloss in diesem Zusammenhang die Neuwahl der gesamten Vorstandschaft.
Zum 1. Vorsitzenden wurde Markus Gutting gewählt, zweiter Vorsitzender ist weiterhin Kurt Anslinger, Kassenwartin Manuela Wagner. Neue
Schriftführerin wurde Waltraud Anslinger. Des weiteren fungieren in der Vorstandschaft die Beisitzer Katja Sell, Jürgen Sell und Mathias Schönig. Bereitschaftsarzt bleibt weiterhin Dr. Manfred Eckert.
In ihren Ämtern bestätigt wurden von der Mitgliederversammlung Uwe Wagner als Bereitschaftsleiter, Anja Bechtold als Leiterin Sozialer Dienst, Benjamin Barthel als Jugendleiter, Stefanie Barthel als stellvertretende Jugendleiterin und die beiden Kassenprüfer Johannes Gadinger und Stefan Schreieck.

DRK-Ortsverein Maikammer übergibt 2000 € für Wunschmobil

Anlässlich der Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins Maikammer war Herr Jürgen See, Kreisgeschäftsführer des DRK Kreisverbandes Südliche Weinstraße, anwesend. Dieser Umstand nutzte der Ortsverein, um einen Scheck in Höhe von 2000 € für das Projekt „Wunschmobil" zu überreichen. Karl Schäfer durfte dies in seiner Eigenschaft als bis dato 1. Vorsitzender übernehmen. Das Wunschmobil des DRK Kreisverbandes SÜW e. V. begleitet und betreut schwerstkranke Menschen bei der Erfüllung ihres letzten Wunsches und wird von qualifizierten, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern besetzt.

Das DRK Wunschmobil ist ein extra konzipierter Krankenwagen mit medizinischer Ausstattung, sodass im Notfall medizinische Hilfe geleistet werden kann. Da diese Spende Herrn See nicht bekannt war, war die Überraschung um so größer.
Er bedankte sich und wies noch einmal darauf hin, dass dieses Fahrzeug durch Fördermittel, Sponsorenzuwendungen und Spenden finanziert wird und für die Schwerstkranken und Begleitpersonen kostenfrei sein soll.
Text und Bilder: Waltraud Anslinger

Totenkopfhütte wegen Coronavirus-Epidemie geschlossen

Liebe Gäste der Totenkopfhütte,
aufgrund der aktuellen Entwicklung der Coronavirus-Epidemie haben wir die Totenkopfhütte ab dem 16. März **bis auf Weiteres geschlossen**.

Aus Verantwortung für unsere Gäste und unsere Helfer sehen wir uns zu dieser Maßnahme gezwungen. Wir danken für Ihr Verständnis, weitere Informationen entnehmen Sie unserer Homepage. In der Hoffnung auf ein baldiges und gesundes Wiedersehen, Ihr PWV Maikammer-Alsterweiler

TV Maikammer-Alsterweiler

Mitgliederversammlung abgesagt!
Liebe Vereinsmitglieder/innen, aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Virus Epidemie, wird die für kommenden Freitag, den 20.03.2020, einberufene ordentliche **Mitgliederversammlung des TV Maikammer-Alsterweiler abgesagt** und auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.
Wir bitten um Verständnis.

Einstellung der TV-Übungsstunden!
Vor dem Hintergrund der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und zum Schutze unserer Übungsleiter/innen und der in den einzelnen Übungsstunden anwesenden Vereinsmitglieder, hat der Vorstand beschlossen, **ab sofort (16.03.2020) alle Übungsstunden -vauch die Freiluft-Übungsstunden- bis auf Weiteres auszusetzen!**
Text: M.S.

Bewegungsüberraschung im Seniorentreff

Letzten Dienstag waren die Senioren überrascht. Zum Singen mit Musikern, die jeden ersten Seniorentreff im Monat begleiten kam, noch Jonathan Hoffmann aus Neustadt, selbständiger Trainer in der Gesundheitsbetreuung.
Die 10 Minuten beugen, strecken, rechts und links weitermarschieren auf dem Fuß und von der rechten Hand zum linken Ohr wurde mit einem Oberschenkelapplaus im Sitzen beendet. Dazu im Hintergrund aktivierende Musik, wie „sugar, sugar, you are my candy girl..". Die SeniorInnen waren begeistert -auch wenn es ein bisschen anstrengend war. Wir freuen uns auf den nächsten Besuch, um in Bewegung zu kommen. Herr Hoffmann bietet sowohl Einzel und Gruppenbetreuung an.

Text und Bild: Jutta Herrmann

AKTUELLES aus der Ortsgemeinde Sankt Martin

Förderverein Heimatmuseum St. Martin e.V.

Die für Freitag, den 20. März geplante Mitgliederversammlung muss leider abgesagt werden.
Text: Klaus Hammer

Wissenswertes

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS)

Gruppentreffen im Selbsthilfetreff, Kirchberg 18, Edesheim, Tel.: 06323 989924, www.kiss-pfalz.de: **Zurzeit finden keine Gruppentreffen im Selbsthilfetreff statt.**
Text: Carmen Ziegler

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Maikammer Maria, Mutter der Kirche

Bis auf weiteres finden keine Gottesdienste statt.
Text: Claudia Bauer

Pfarrei Maria, Mutter der Kirche

Absage der nächsten Themenabende „Schwere Zeiten“
Die Pfarrei Maria, Mutter der Kirche Maikammer muss leider aufgrund der Corona-Pandemie die Veranstaltungen der Themenreihe „Schwere Zeiten - Sterben, Tod und Trauer“ am 25.03. Bestattungshaus Beil, 30.03. Trauerbegleiterin Andrea Knecht und 20.04. Theologe Peter Nikolaus absagen. Wir werden die Termine zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.
Text: Bernadette Rohr

Statue der heiligen Ottilie wieder am Wetterkreuz

Vor einigen Wochen wurde die Statue der Heiligen Ottilie von ihrem Platz am Wetterkreuz zum Restaurieren abgeholt. Sie erstrahlt nun wieder in einem neuen Glanz in einem neu gestrichenen Unterstand und kann ab sofort wieder als Schutzpatronin des Augenlichtes besucht und berührt werden.
Wir danken ganz herzlich allen fleißigen und unermüdlichen Helfern für ihren großartigen Einsatz.
Text und Bilder: Martin Wadlinger

Prot. Kirchengemeinde Maikammer

Gottesdienste
Hier in Kürze die wichtigsten Informationen zur aktuellen Lage:

- Die Erklärungen unserer Kirchenleitung können Sie im Internet auf der Seite www.evkirchepfalz.de finden
- Nach aktuellen Meldungen dürfen keine Gottesdienste mehr gefeiert werden.
- Alle Gruppen und Veranstaltungen sind vorerst ausgesetzt
- Zur Gestaltung der Ostertage wird es weitere Informationen geben.

Ich grüße Sie herzlich und wünsche Ihnen und Ihren Familien, dass Sie mit Gottes Segen gut durch die nächsten Wochen kommen.
Text: Jochen Keinath

Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei-Standorten in ...

04916 Herzberg (Elster)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (bei Trier)
Europa-Allee 2

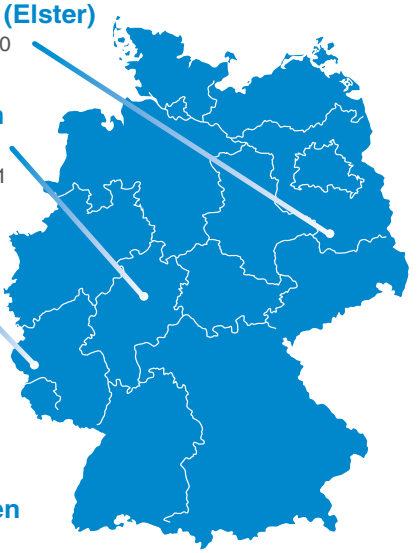

Mit uns erreichen Sie Menschen.

Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

Suche Bauplatz, zahle über Marktpreis.
Neben Neubaugebiet, gerne auch große Grundstücke, Abrisshäuser, in zweiter Reihe oder Teil eines Gartens.
Telefon: 01 70 / 9 65 24 01

Handwerker mit Familie sucht ein Haus mit Garten und kleiner Werkstatt. Renovierung kein Problem.
Ihr regionaler Makler Karl Löhr

GARANT IMMOBILIEN
Tel. 06323 / 93 886-13 www.garant-immo.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-PORTAL

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

MAIKAMMER

SCAN MICH

STELLEN Markt

© Antoniogiullem - stock.adobe.com

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Weitere Stellenangebote online unter: **wittich.de/jobboerse**

EXAM. PFLEGEKRAFT GESUCHT
mit 1- oder 3-jährigem Abschluss,
sozialaktiv, NW, 0162-2488384

Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich sucht
für den Fachbereich Bauen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Bautechniker (m/w/d)

als Elternzeitvertretung mit stellvertretender Fachbereichsleitung in Vollzeit, zunächst befristet für zwei Jahre. Eine spätere Weiterbeschäftigung ist nicht ausgeschlossen.

Die detaillierten Stellenbeschreibungen und Einstellungsvoraussetzungen finden Sie unter www.offenbach-queich.de.

Bewerbungen mit den sonst üblichen und aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis **spätestens 17. April 2020** an Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach oder per E-Mail an:
personalamt@offenbach-queich.de

WIR SUCHEN Mitarbeiter

pneumocor
Intensivpflege GmbH

Zur Verstärkung unseres Teams
suchen wir zum nächstmöglichen Eintritt

3-jährig exam. **Pflegefachkräfte**
in Vollzeit, Teilzeit oder als Minijob
bei übertariflicher Vergütung.

Sie verbringen Ihre Arbeitszeit mit der Betreuung eines Patienten und können so bewusst auf dessen Bedürfnisse eingehen.
Wir bieten einen zukunftssicheren Job in einem jungen und dynamischen Unternehmen.

Pneumocor Intensivpflege GmbH
Martin-Luther-Str. 63 – 65
67433 Neustadt an der Wstr.
06321 9738219 od. 0176 70823714
info@pneumocor-pflege.de
www.pneumocor-pflege.de

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurswissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de

Scan me

ALPHAJUMP

© dystock - stock.adobe.com

Scan me

LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer & Alexander Brüggemann
Tel. 06347 972080 | info@u-b-werbung.de

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Möbel BINGO ist an drei Standorten in der Region zu Hause. Als führender Möbeldiscounter in der Region bieten wir unseren Kunden Möbel + Küchen zu den besten Preisen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

- **EINRICHTUNGSBERATER MÖBEL** (m/w/d)
  Voll-/Teilzeit · an allen Standorten · auch Quereinstieg möglich
- **EINRICHTUNGSBERATER KÜCHEN** (m/w/d)
  Voll-/Teilzeit · Standorte: Landau & Germersheim · auch Quereinstieg möglich
- **MITARBEITER FÜR DEN EMPFANG** (m/w/d)
  an der Information/Kasse in Teilzeit · Standort: Neustadt
- **AZUBIS ALS:** (m/w/d) · Ausbildungsstart: 01.08.2020
  - Kauffrau/-mann im Einzelhandel
  - Fachkraft für Möbel-, Küchen-, und Umzugsservice
  - Fachkraft für Lagerlogistik
  - Gestalter für visuelles Marketing

HABEN SIE INTERESSE?

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:
Ehrmann Wohn- & Einrichtungs GmbH, z. Hd. Frau Donauer,
"Bewerbung Möbel BINGO", Lotschstr. 9, 76829 Landau

Email: **jobboerse@moebelehrmann.de**
Mehr Info unter: **06327/97706-0** oder **www.moebel-bingo.de**

MÖBEL BINGO
GÜNSTIGE MÖBEL + KÜCHEN – SOFORT MITNEHMEN!
Landau • Germersheim • Neustadt

BINGO ist ein Unternehmen der Ehrmann Wohn- und Einrichtungshaus GmbH, Lotschstraße 9, 76829 Landau.

"DEINKAUF VOR ORT:
IN MAIKAMMER | KIRRWEILER | ST. MARTIN

Exklusive Auswahl an Tapeten und Farbberatung in unserem Ladengeschäft!
MARTIN Braun MALERMEISTERBETRIEB
06321 5345
Marktstraße 10
67487 Maikammer
BESCHICHTUNGSSYSTEME ALLER ART
Little Greene PAINT & PAPER
www.braun-maikammer.de • www.farbtresen.de

Holzarbeiten
Asbestsanierungen
Flachdach
Spenglerei
Dachdeckerei
WEITZEL U.CO.KG
Auch kleinere Reparaturen · VELUX Dachfenster
Auf der Schafweide 14 · 67489 Kirrweiler
Telefon 06321/952966/68 · Telefax 06321/952967
E-Mail: info@dachdeckerei-weitzel.de

BEIL
Bestattungshaus
Bestattungen in der Pfalz seit 1890
Für einen Abschied in Würde
Michael Beil
Ihr Ansprechpartner für die Verbandsgemeinde Maikammer
06321 / 91 80 72
bestattungshaus-beil.de

LINUS WITTICH Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Rufen Sie uns an!
Wir beraten Sie gerne vor Ort.
ULLMER & BRÜGGEMANN
ANZEIGENBERATUNG GRAFIK-DESIGN WERBEORGANISATION
Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...
Tel. 06347 97208-0
Essingen | Spanierstr. 70
info@u-b-werbung.de

WIR VERKAUFEN IHRE IMMOBILIE!

Weinstraße 19A • Edenkoben
www.kroeger-immobilien.de

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf **blog.wittich.de** zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage Gartenmöbelland.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Auto-Welt
JETZT BUCHEN!*

Mit unserer **Premium-Rubrik „AUTO-WELT“** präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Reifenwechsel, Zweirad, Quad & Co., Tankstellen, Waschanlagen, Auto Welt.*

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN
oder unter archiv.wittich.de/199
SCAN MICH

Kontaktieren Sie uns:
Norbert Ullmer
Tel. 0170 1842290
Alexander Brüggemann
Tel. 0170 1862290
Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW

* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche